

ten Abständen von 8000 zu 8000 Fuß von dem Meridian und Perpendikel durch den nördlichen Frauenthurm zu München gezogen, die ganze Landes-Oberfläche in (1600 Tagwerke in sich begreifende) Vierecke zerlegen.

§. 11.

Der Bayerische Fuß in 5000 Theile getheilt, ist der allgemeine Maßstab für die geometrische Aufnahme. In demselben Maßstabe geschieht die geometrische Puncten-Bestimmung.

Jedoch kann die Detail-Aufnahme der Städte, Märkte und großen Dörfer, so wie solcher Parzellen, deren Detail sich in jenem Maßstabe nicht genau genug ausdrücken läßt, nach dem Gutbefinden der Katasterstelle in 2500-theiligem Maßstabe geschehen.

Bei allen Vermessungen findet durch: aus die Horizontal-Projection statt.

§. 12.

In so lange die Katasterstelle den unversehrten Fortbestand der trigonometrischen Signale und geometrischen Abzeichen für nöthig erachten wird, haften für alle daran begangenen Frevel die betreffenden Gemein: den, vorbehallich des Regresses an diejenigen, welche dieselben umwarfen, vom Plage entfernten, oder zerstörten.

§. 13.

Wer überwiesen wird, ein zur Vermessung dienendes Abzeichen umgeworfen, zerstört oder vom Plage entfernt zu haben, unterliegt, vorbehallich der in dem Strafgesetzbuche ausgesprochenen höheren Strafen, wenn diese Handlungen als Vergehen oder Verbrechen sich beurkunden, einer vom ordentlichen Richter auszusprechenden Geldstrafe, von einem bis zwanzig Gulden. Er hat außerdem den entstandenen Schaden, so wie die Kosten der Wiederherstellung zu tragen.

§. 14.

Die Bestimmungen der vorstehenden beiden §§. sollen in den betreffenden Gemeinden vor Aufstellung der erwähnten Signale jederzeit dreymal verkündet werden.

§. 15.

Die Kosten der Messung trägt die Staatscasse.

§. 16.

Von der vorstehenden Bestimmung sind die Kosten der Verpflockung und Markungsvorweisung der Grundstücke ausgenommen. Die Besitzer derselben sind gehalten, die Gränzbezeichnung mittelst Pflocken zu bewerkstelligen, welche auf den gegen das Grundstück gelegten Seiten ihre Hausnummern leserlich angeschrieben enthalten.

Jeder Grundbesitzer ist für die Markzeichen seiner Besitzungen bis nach vollens